

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	300 Amt für Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Bearbeiter:	Frau Christ / Herr Sturm
Datum:	10.06.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	26.06.2024	
Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss	09.07.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2024	
Gemeindevertretung	12.07.2024	

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wehrheim (Kostenbeitragssatzung)

I. Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wehrheim (Kostenbeitragssatzung), gültig seit dem 01.06.2020, wird beschlossen.
Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

II. Sachdarstellung:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wehrheim (Kostenbeitragssatzung) wurde zuletzt zum 01.06.2020 geändert, hier wurden die Kostensätze für die Mittagsversorgung (§5 Pauschales Verpflegungsentgelt) nach Kalkulation angepasst. Außerdem wurde die Kostenbeitragssatzung generell aktualisiert und an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Betreuungsbeiträge wurden zuletzt 2013 (im Rahmen der damals neu eingeführten Landesfreistellung für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden) angepasst. Die Veränderung der Kostensätze erfolgte damals moderat, so dass es lediglich eine geringfügige Erhöhung für die Eltern gab. Somit sind die Betreuungsbeiträge der Eltern nun über mehr als 10 Jahre stabil geblieben.

Zusätzlich wurden die Betreuungsbeiträge und Kosten der Mittagsversorgung während den angeordneten Corona-Schließzeiten an die Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen hatten, erstattet – seitens des Landes erfolgte hier entsprechender Ausgleich an die Gemeinde Wehrheim. Entsprechende Beschlüsse wurden seitens der Gemeindevertretung gefasst.

Seit 2013 ist die Differenz zwischen den tatsächlich erhobenen Elternbeiträgen und der vom Land Hessen empfohlenen 1/3-Teilung (Eltern, Kommune, Land) kontinuierlich angestiegen.

Die Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Wehrheim wurden von einem unabhängigen, externen Fachbüro neu kalkuliert.

Die Ergebnisse sind zusammengefasst in der Anlage 1 (Betreuungsbeiträge Krippe und Kindergarten) dargestellt.

1. Erhöhung der **Betreuungsbeiträge für die Kleinkindbetreuung:**

Das Fachbüro hat den Elternanteil (30%) mit 303,00 € für die Regelbetreuung im Basismodul ausgerechnet. Dies würde für die Eltern eine Verdreifachung der Grundkosten bedeuten, was seitens der Verwaltung als unverhältnismäßig gesehen wird. Im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage wurde sich verwaltungsintern darauf verständigt, eine Anpassung im Bereich der Kostensätze für die Kleinkindbetreuung zunächst um 15% zum 01.10.2024 vorzuschlagen und zum 01.09.2025 dann nochmals die Kosten um 5 % anzupassen um zumindest den Elternanteil von 20% zu erreichen.

Kostenveränderung exemplarisch (Kleinkindbereich / u3):

Betreuungs-modul	Kostensatz bisher	Kostensatz ab 01.10.2024	Differenz/ Mehrkosten	Kostensatz ab 01.09.2025	Differenz/ Mehrkosten
Mo bis Fr 7 – 16:30 Uhr	190,00 €	262,00 €	+ 72,00 €	349,00 €	+ 87,00 €

Hinzu kämen hier noch die Kosten für die Mittagsversorgung von monatlich 80,00 €. Die Kostensätze für eine tageweise Buchung der Betreuungszeiten sowie auch andere Betreuungsmodulare fallen geringer aus. Die Vorstehende Darstellung bildet den sog. „Worst-Case“ ab.

2. Erhöhung der **Betreuungsbeiträge für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt:**

Das Fachbüro hat den Elternanteil (30%) mit 125,00 € für die Regelbetreuung im Basismodul ausgerechnet. Hier greift die Landesfreistellung, so dass sich hier keine Veränderungen für die Eltern ergeben. Die Betreuung im Basismodul 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr ist weiterhin kostenfrei. Ab einer Buchung der Betreuungszeit ab 12:30 Uhr verändern sich die Kostensätze entsprechend.

Kostenveränderung exemplarisch (ü3 bis zum Schuleintritt):

Betreuungs-modul	Kostensatz bisher	Kostensatz ab 01.10.2024	Differenz/ Mehrkosten
Mo bis Fr 7 – 16:30 Uhr	70,00 €	91,00 €	+ 21,00 €

Hinzu kämen hier noch die Kosten für die Mittagsversorgung von monatlich 80,00 €.

Die Kostensätze für eine tageweise Buchung der Betreuungszeiten sowie auch andere Betreuungsmodule fallen geringer aus. Die Vorstehende Darstellung bildet den sog. „Worst-Case“ ab.

Zusammengefasst beträgt die Mehrbelastung einer Familie mit zwei Kindern (1 Kind u3 und 1 Kind ü3, beide angemeldet im Vollzeitmodul) somit monatlich 93,00 €.

3. Erhöhung **Kostensatz Zukauf Betreuungszeit**

Auch die Kosten für den Zukauf der Betreuungszeit wurden vom externen Fachbüro überprüft und kalkuliert. Derzeit beträgt der Kostensatz pro Stunde 6,50 €, der Zukauf ist in außergewöhnlichen Situationen (z. B. Abholung aufgrund von Stau/Unwetter nicht vor Ende der gebuchten Betreuungszeit möglich, Trauerfall in der Familie, Arzttermine, etc.) nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Wichtig ist hierbei, dass der Zukauf nur möglich ist für Kinder, die nicht im 16:30 Uhr Modul gebucht sind. Die Betreuungszeit endet grundsätzlich für alle Kinder um 16:30 Uhr.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Zukaufstunde im Kleinkindbereich mit rund 33,00 € abgerechnet werden sollte und im ü3-Bereich mit 12,20 €. Die Verwaltung schlägt hier vor, den Stundensatz in zwei Schritten zu erhöhen und festzulegen:

	Ergebnis Kalkulation	Kostensatz aktuell	Kostensatz ab 01.10.2024	Kostensatz ab 01.09.2025
Kleinkind (u3)	33,54 €	6,50 €	9,75 €	16,50 €
Kita (ü3)	12,20 €	6,50 €	9,75 €	12,20 €

Mit dem Kostensatz 12,20 € wäre damit der Elternanteil in Höhe von 30 % erreicht, bei dem Kleinkind-Kostensatz würde die Gemeinde weiterhin 50 % des Elternanteils bezuschussen. Die Nutzung des Zukaufs ist überschaubar und nicht regelhaft. Daher kann hier auch keine konkrete Auskunft über Mehreinnahmen getroffen werden.

Weitere Erläuterungen:

In den zurückliegenden Jahren gab es immer wieder Tarifsteigerungen für die Beschäftigten in den Sozial- und Erziehungsdiensten, die den kommunalen Haushalt belasten. Auch gestiegene Energiekosten sowie Lebensmittelpreise verteuern den Betrieb der Einrichtungen.

Die Aufwendungen für den Betrieb der Kindertagesstätten sind seit 2014 kontinuierlich gestiegen. So betrugen die gesamten Aufwendungen für die Kindertagesstätten im Jahr 2014 noch 2.553.442 €, bis zum Jahr 2023 stieg der Wert auf 4.171.251 € was eine Steigerung von 61 % der Aufwendungen bedeutet.

Die Personalaufwendungen sind im selben Zeitraum von 1.849.936 € im Jahr 2014 auf 3.181.262 € im Jahr 2023 und somit um 58 % angestiegen.

Zum Vergleich hat die Verwaltung die Kostensätze in den Nachbarkommunen recherchiert und in der Anlage 2 dargestellt. Dabei ist erkennbar, dass die Kosten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in den umliegenden Kommunen weiterhin höher sind.

Im Rahmen der Recherche konnte seitens der Verwaltung festgestellt werden, dass in einigen Kommunen bereits eine jährliche Kostensteigerung in den Satzungen verankert ist (Anpassung der Elternbeiträge gem. der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise zwischen 2 bis 4 % jährlich).

Die Änderung der Betreuungsbeiträge soll zum 01.10.2024 erfolgen. Im Nachgang der Beschlussfassung ist eine allgemeine Elterninformation vorgesehen, außerdem erfolgt unmittelbar die öffentliche Bekanntmachung. Alle Eltern/ Erziehungsberechtigten müssen neue Beitragsbescheide (betrifft alle gemeindlichen Einrichtungen sowie auch die Kindertagesstätte „St. Georg“ – in Summe mit Stand April 2024 rund 390 Betreuungsvereinbarungen) erhalten. Aufgrund der nach Beschlussfassung anschließenden Ferien- und Urlaubszeit sowie zur Vereinfachung der organisatorischen Abläufe sollte von einem früheren Inkrafttreten abgesehen werden.

Die Eltern haben satzungsgemäß die Möglichkeit, die Betreuungszeiten zum 01.10.2024 anzupassen. Die Kostensätze für das pauschale Verpflegungsentgelt bleiben unverändert. Ebenso unverändert bleibt der Kostensatz beim Essenzukauf (4,00 € pro Essen). Die Änderung der Kostensätze wurde mit den Elternbeiratsvorsitzenden der gemeindlichen Kindertagesstätten sowie auch der kath. Kindertagesstätte „St. Georg“ am 03.06.2024 besprochen.

Der unter § 2 Kostenbeitrag Abs. 4 notierte Kostensatz für die Sommerferienbetreuung kann entfallen – es gelten hier die Regelungen der Benutzungssatzung gem. 7 Abs. 5. Außerhalb der dort genannten Schließungszeiten findet im Normalfall die Regelbetreuung statt.

Aufgrund der Beschlussfassung vor den Sommerferien und der anschließenden Urlaubszeit benötigt die Verwaltung für die Vorarbeiten entsprechende Bearbeitungszeit – daher ist das Inkrafttreten zum 01.10.2024 vorgesehen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der Verwaltung wurden im April 2024 die zum Stichtag 01.10.2024 angemeldeten Kinder (gemeindliche Kindertagesstätten und kirchl. Kita) mit den jeweils gebuchten Modulen ausgewertet (siehe Zusammenstellung Anlage 3). Im Ergebnis stehen rund 19.000 € monatliche Elternbeiträge (ohne Kosten für die Mittagsversorgung) gem. aktueller Kostenbeitragssatzung.

Mit der Elternbeitragssteigerung im Kleinkindbereich (15% Elternanteil) sowie der Elternbeitragssteigerung im Kita-Bereich (30% Elternanteil) liegen die Einnahmen der Elternbeiträge bei rund 26.800 €.

Hochgerechnet auf ein Jahr liegen die Mehreinnahmen (Elternbeiträge) damit bei rund 100.000 €. Eine zu 100% genaue Berechnung ist nicht möglich, da sich die Altersstrukturen in den Einrichtungen monatlich ändern, außerdem ergeben sich regelmäßig Änderungen bei den gebuchten Betreuungsmodulen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich noch anteilige Mehreinnahmen in Höhe von knapp 23.500,00 €.

Weitere Anlage:

Anlage 4 (Synopse)

Anlage 5 (Entwurf Änderungssatzung)

Wehrheim, den 10.06.2024

gez. Gregor Sommer,
Bürgermeister